



Lohn in der Coronakrise

- 1) Arbeitgeberende sind verpflichtet, Ihnen den regulären Lohn zu zahlen.

Prüfen Sie zum Auszahlungstag auf der Lohnbescheinigung sowie auf dem Konto die Zahlungseingänge.

Ausgewiesen werden sollten die regulär gearbeiteten Stunden, in Abgrenzung zu Urlaubstagen, Freischichten, Feiertagen, Kranktagen, Freistellung und anderen.

- 2) Sollte es kurzfristig zu einer Freistellung gekommen sein, infolge der Corona-Krise, dann sind Arbeitgeberende dennoch verpflichtet, den vereinbarten Lohn zu zahlen.

In ihrem Arbeitsvertrag steht die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Gleichen Sie die Stunden der Lohnbescheinigung damit ab. Sie haben einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Stunden sowie die zusätzlich geleisteten.

- 3) Sollten Arbeitgeberende Kurzarbeit vereinbart haben, erhalten Sie ihr Gehalt regulär weiter, allerdings nicht in der vollen Höhe.

Bei Kurzarbeit wird wie der Name sagt, weniger gearbeitet und der Lohn auch entsprechend reduziert. Arbeitnehmende müssen der Kurzarbeit zustimmen.

Die Firma kann bei der Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld beantragen.

Bei Kurzarbeit gelten die aktuellen Verordnungen sowie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Prüfen Sie im Vorfeld genau. Es könnte zu Ihrem Vorteil sein.



Quellen

Allgemeine Informationen zur
Arbeitsrecht und Corona des
BMAS

Information Arbeitsagentur zu <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>
Kurzarbeitergeld (Deutsch)

Tabelle zur Höhe https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf
Kurzarbeitergeld (Deutsch)

Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, Englisch/English, Russisch/ Русский)
+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/Romana)
+49 159 01 38 098 99

Elitsa Kirova (Bulgarisch/Bulgarski, Serbo-Kroatisch/ Srpskohrvatski)
+49 159 01 38 5701

Gabriela Ruzsala (Polnisch/ Polski)
+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, English/Englisch, Arabisch)
+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (Englisch/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)
+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Träger beider Projekt ist: